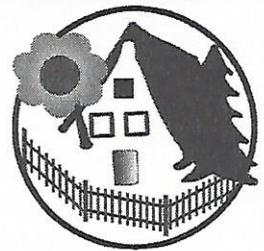


Siedlergemeinschaft »Am Krumpes« Weiden e.V.

im Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V.

Anschrift: 1. Vorsitzender Edi Nickl, Hopfenweg 54, 92637 Weiden, Telefon/Telefax 33507

Verantwortlich für den Inhalt: Redaktioneller Teil Hermann Legat, Fuchsenweg 21, Telefon 32781 · Anzeigen Edi Nickl



An alle Mitglieder !

Weiden, 12.12.2012

Siedler-INFO

12/2012

Inhalt

Rückblick
Seite 3 u. 5

Infos
Seite 7 (ohne Nr.)
Winterdienst

Liebe Siedlerfrauen, liebe Siedler,

*Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu!
Ich möchte mich bei Ihnen allen bedanken, dass Sie uns die Treue
gehalten haben und unsere Veranstaltungen und Angebote im
Jahr 2012 so zahlreich angenommen haben.*

*Unseren Terminkalender für 2013 werden Sie Anfang des Jahres
wieder in gewohnter Form erhalten.*

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
- auch im Namen der gesamten
Vorstandschaft - noch besinnliche
Adventstage, ein frohes Weihnachtsfest,
alles Gute, viel Glück und vor allem beste
Gesundheit für das Jahr 2013.*

Mit freundlichen Grüßen

Edi Nickl
Edi Nickl
1. Vorsitzender



Wichtige Hinweise:

Unser Siedlerstammtisch am 08.01. u. 05.02.2013 beginnt jeweils um 19:00 Uhr !

Der Frauentreff wurde auf Dienstag, 15.01. um 18:00 Uhr verlegt !

Das Winterdienstmerkblatt der Stadt, das im Internet und im Bauhof erhältlich ist, liegt bei (Seite 7 ohne Nr.) !

Bitte Vormerken:

Dienstag,	08.01.2013	19:00 Uhr	Siedlerstammtisch im Schützenhaus
Dienstag,	08.01.2013	19:00 Uhr	Vorstandssitzung
Dienstag,	15.01.2013	18:00 Uhr	Frauentreff im Postkeller
Dienstag,	05.02.2013	19:00 Uhr	Siedlerstammtisch im Schützenhaus



← Termine

Rückblick

Traditioneller Zoiglabend am 09.11.2012 - wie immer eine Wucht!

Ausgelassene Stimmung, guter Zoigl, hervorragende Speisen, nette Unterhaltung, ein Verdauungsschnäpschen - alles Superlative - und doch ist immer wieder eine (gefühlte) Steigerung möglich. Unser Präsident hatte diese vierte Zoiglfahrt gut organisiert, Erich Bäumlner hatte mal dienstfrei in seiner Funktion als Reiseleiter. Es wurde ein perfekter Abend, genau das Richtige bei trübem, kaltem und dunklem Novemberwetter!

Fortsetzung folgt; aber da steht etwas Großes an: Wirtsehepaar und Präsident wollen es bei der Jubiläumsfahrt im nächsten Jahr, der fünften, mit demselben Ziel, "krachen lassen". Auf diese Steigerung ist die Siedler-Fan-Gemeinschaft gespannt!

Vielleicht sollte man sich vorbereiten und Tage vorher nichts essen, damit man alle Köstlichkeiten verzehren kann...



Text und Bilder von Claus Schramm

Nikolausfeier unserer Siedlergemeinschaft - ein Fest für Klein und Groß!

Am Sonntag, 09. Dezember 2012, war es wieder soweit. Die Nikolausfeier startete im Schützenhaus, nun bereits als 13. Fest! Der traditionelle Rahmen war fast unverändert – aber das Wetter sorgte diesmal für beste, vorweihnachtliche Stimmung: Es schneite wie im tiefsten Winter! Da kam der gesponserte Glühwein gerade recht zu dem, wie immer, gespendeten Weihnachtsgebäck! Maria Nickl hatte wieder einmal alles perfekt vorbereitet. Auch an dieser Stelle nochmal ein herzliches „vergelt's Gott“, für diese viele ehrenamtliche Arbeit, liebe Maria!

Zum Gelingen des Festes trugen bei: Felix Lang, der wieder souverän moderierte, Jonas Lindner, der den musikalischen Rahmen schuf, Oberbürgermeister Kurt Seggewiß und Alois Lukas mit ihren besinnlichen Grußworten, Dieter Schniebel mit seinen Dankesworten und natürlich die Aktiven, die vielen Kinder, die sangen, Gedichte vortrugen und musizierten. Durch sie wurde das Fest vorweihnachtlich-feierlich. Unser Dank gilt hier Amelie Biersack, Hannes Biersack, Laura Biersack, Fabian Eller, Stefan Eller, Steve Fähnrich, Jonathan Fuchs, Felix Kamm, Nico Kamm, Christina Koch, Paula Nicklas, Michael Reichl, Johannes Reis, Kilian Reis, Victoria Reis, Elisabeth Sammet und Veronika Stemmer.



Natürlich danken wir auch dem Bischof Nikolaus mit seinem Knecht Ruprecht und den beiden Engeln. Frau Barbara Reichl, die das anschließende gemütliche Beisammensein musikalisch gestaltete sowie unserem 1. Vorsitzenden, Edi Nickl, der seine Hände schützend über uns hielt, obwohl er mit der einen Hand die Spende, die der Oberbürgermeister überreichte, entgegennahm. Maria Nickl wurde gefragt, wie sie sich den Erfolg, die Teilnahme so vieler Kinder, erkläre. Ihre Antwort zeigte den Wert unseres Vorsitzenden: „Er begeistert die Kinder, er überträgt seine Freude auf die Kinder und sie folgen ihm mit Freude!“ Danke, lieber Vorsitzender!

Text und Bilder von Claus Schramm

Ehrungen in unserer Herbstversammlung am 23. Nov. 2012

Hildegard Lang 50 Jahre dabei

Bei der Ehrung langjähriger treuer Mitglieder freute sich der Vorsitzende der Siedlergemeinschaft

Am Krumpes, Eduard Nickl ganz besonders über das halbe Jahrhundert, das Hildegard Lang dem Verein verbunden ist. Neben der Urkunde erhielt sie natürlich Blumen, ebenso wie Luise Rupprecht, die seit 40 Jahren mit dabei ist. 20 Jahre gehören Günter Baldauf und Hans-Joachim Christian den Siedlern an. Insgesamt gab es auch 44 zehnjährige Mitgliedschaften zu vermelden, doch nur fünf waren gekommen. Der Vorsitzende betonte, dass den nicht erschienenen Jubilaren die Urkunden nicht nachgeschickt würden. „Das wäre zu viel Aufwand und ein Austragen ist mir nicht möglich.“

Jetzt 658 Mitglieder

Dafür gab er einen kurzen Abriss über die Veranstaltungen, die der Verein seinen mittlerweile

658 Mitgliedern im abgelaufenen Jahr geboten hat. Der Siedlerverein profitierte von der Auflösung der Siedlergemeinschaft „Am Fischerberg“. Winterbaumschnitt, Sammelbestellungen für Gartenbedarf, Rasenmäherinspektion, Ausbau des Gerätehauses mit einer Markise, Gartenhausfest mit Geräteschau bei einem Tag der offenen Tür, Siedlerausflug ins Stubaital und Landesgartenschaubesuch in Bamberg waren einige Veranstaltungen, die den Mitgliedern gut gefielen. Auch der Siedlerstammtisch und der Frauentreff sind ein fester Bestandteil im Jahresprogramm.

Jakob Sperrer hatte seine wunderschönen Dias über die Veranstaltungen in 2011 mitgebracht, die er den Mitgliedern vorstellte. Er versprach im nächsten Jahr seine Schnappschüsse aus 2012 zu zeigen.

Ehrenmitglied Elisabeth Kraus lobte in ihrem Grußwort das Engagement der Vorstandschaft, um den Mitgliedern immer eine Kurzweil anzubieten.



Ehrungen bei den Krumpes-Siedlern. Doch die „Zehnjährigen“ blieben bis auf wenige Ausnahmen dem Termin fern.
Text und Bild: R. Kreuzer

NACHRUF

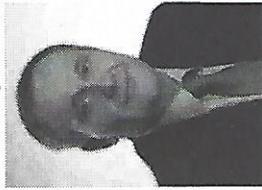
Die Siedlergemeinschaft „Am Krumpes“ trauert um ihr Ehrenmitglied

Oberbürgermeister a. D. Hans Schröpf

der am 22.11.2012 plötzlich und unerwartet verstorben ist. Er hatte immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen. Die Entwicklung unseres Vereins in Weiden-Ost hat ihm sehr viel Freude bereitet. 2001 wurde ihm bei der Gerätehaus-Einweihung die Ehrenmitgliedschaft übertragen. Wir werden Hans Schröpf ein ehrendes Andenken bewahren.

Weiden, 03.12.2012 Im Namen der Vorstandschaft: Edi Nickl, 1. Vorsitzender

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn es frostig wird und sich der Regen in Schnee oder Eis verzaubert, dann ist es Zeit für den Winterdienst. Die Stadt sorgt nach ihrer Leistungsfähigkeit für möglichst sichere Straßen, Wege und Plätze. Dafür werden von Bauhof und Gärtnerei bis zu 70 Mitarbeiter/innen mit insgesamt 20 Fahrzeugen eingesetzt.

28 km Gehwege vor städtischen Grundstücken, 38 km Radwege und 220 km Straßen sind zu betreuen. Die allgemeine Verkehrssicherheit steht dabei stets im Mittelpunkt.

Doch die Stadt kann das nicht alleine schaffen. Deshalb benötigen wir auch Ihre Unterstützung bei der Absicherung von Gehbahnen. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist deshalb in der Pflicht während des Winters einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten. Erfahrungsgemäß herrscht jedoch häufig Unklarheit über den Umfang der Räum- und Streupflicht und den Einsatz der Streumittel durch den Grundstückseigentümer.

Dieses Falblatt soll offene Fragen beantworten. Es enthält wichtige Informationen und Tipps zum Thema Winterdienst – die uns auch künftig „Sicher durch den Weidener Winter“ bringen.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes haben die Gemeinden „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet sind ...“.

In Abs. 5 heißt es weiter, dass die Gemeinden „zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz“ diese Sicherungspflicht durch Rechtsverordnung auf Dritte übertragen können. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (StrReinV) erlassen.

Keine Winterdienstgebühr!

Der städtische Winterdienst ist eine kostenlose Dienstleistung. Er wird also nicht – wie oftmals angenommen – mit der Straßenreinigungsgebühr verrechnet.

Welche Straßen haben welche Priorität?

Mit Hilfe des sogenannten differenzierten Winterdienstes wird versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Hierbei wird auf den Strecken mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderen Gefährdungen geräumt und Feuchtsalz gestreut und im übrigen Streckennetz nur nach Bedarf geräumt (ohne Streuung). Dazu sind alle Straßen der Stadt einer von drei Dringlichkeitsstufen zugeordnet:

- Stufe 1: Haupt- und Durchfahrtsstraßen sowie die Strecken des ÖPNV haben oberste Priorität.
- Stufe 2: Verbindungsstraßen und wichtige Wohnsammelstraßen erfolgen danach.
- Stufe 3: Schließlich die übrigen Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung – nur wenn es nötig wird.

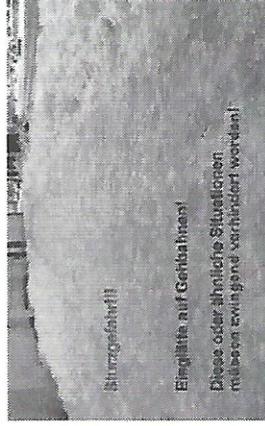
Eine nächtliche Räum- und Streuverpflichtung besteht nicht.

Sicherungspflicht – ist auch Bürgerpflicht!

Durch die Straßenreinigungsverordnung sind zum Winterdienst auf Gehwegen verpflichtet (mit oder ohne Bürgersteig):

- Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslage, deren Grundstück an öffentliche Straßen (als Vorder- bzw. Hinterlieger) anliegt.
- Anlieger an Stichstraßen.

Achtung: Abwesenheit (z.B. Beruf, Urlaub, Krankheit) oder eine körperliche Schwäche des Sicherungspflichtigen entbinden nicht von der Räum- und Streupflicht! In diesen Fällen muss für entsprechenden Ersatz gesorgt werden.



Bequemlichkeit kann bestraft werden!

Wurde nicht oder nur ungenügend geräumt bzw. gestreut und es kommt zum Sturz, so hat der Streupflichtige für den entstandenen Schaden zivilrechtlich aufzukommen. Das kann teuer werden, wenn Arzt-, Krankenhauskosten, Verdienstaustausch, und Schmerzensgeld anfallen.

Zusätzlich zu den zivilrechtlichen Nachteilen drohen bei Verletzungen aber noch strafrechtliche Folgen – und dafür kann auch keine Versicherung aufkommen.

Ordnungswidrigkeit!

Selbst wenn niemand zu Schaden kommt, sind säumige Streupflichtige noch nicht aus dem Schneider. Denn jeder Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bitte nehmen Sie im Interesse der Allgemeinheit und auch zu Ihrer eigenen Sicherheit die Räum- und Streupflicht angemessen wichtig!

Wo müssen Sie tätig werden?

Auf Gehbahnen (auch kombinierte Rad- und Gehwege) entlang ihres Grundstückes. Ist kein Bürgersteig vorhanden, so sind die Sicherungsarbeiten auf einem mindestens 1 Meter breiten Streifen entlang des Grundstückes vorzunehmen:

- Dabei sind die geräumten Schnee und Eisreste so neben der Fahrbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- Abflusssinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- Anlieger an Stichstraßen sowie Vorder- und Hinterlieger haben gemeinsam die genannten Arbeiten durchzuführen.

Wann muss geräumt und gestreut sein?

- 07:00 – 20:00 Uhr werktags
- 08:00 – 20:00 Uhr Sonn- und Feiertags

Das heißt, es muss bei Bedarf werktags bis um 07:00 und Sonn- und Feiertags bis um 08:00 Uhr **erstmalig** der Winterdienst durchgeführt worden sein!

Falls notwendig – wegen weiteren Schneefällen – sind die Sicherungsarbeiten zu wiederholen.

Wie oft ist in den o.g. Zeiten zu Räumen und zu Streuen?

Das kommt auf die jeweilige Situation an. Schneit es mehrere Stunden anhaltend, so muss dazwischen nicht ständig geräumt und gestreut werden. Nach dem Schneefall aber schon!

Womit darf gestreut werden?

Zum Streuen darf nur abgestumpftes Material, wie Splitt oder Sand, verwendet werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht bei starken Steigungen, sowie bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregen). In diesen Fällen ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftausalz mit abstumpfenden Mitteln zulässig. Streumittel halten alle Baumärkte im Stadtgebiet bereit.

Tipp:

Natürlich kann der Hauseigentümer den Winterdienst durch Hausordnung auf seine Mieter übertragen oder ein Unternehmen damit beauftragen. Die Kontrollverpflichtung bleibt jedoch immer beim Hauseigentümer.

Wichtig: Schnee aus Höfen und Hofeinfahrten darf nicht auf öffentliche Straßen und Wege abgelagert werden.

Danke: Wir bitten um Verständnis für unsere Lkw-Fahrer, wenn die Schneeräumung zwangsläufig die Gehbahnen beeinträchtigt.

Die Straßenreinigungsverordnung (mit Anlage) kann im Internet aus der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. gelesen und ausgedruckt werden:

www.stadtweiden.info/stadtrecht/S240.pdf
und

www.stadtweiden.info/stadtrecht/S241.pdf

Achtung: Die Anliegerverpflichtung ist vom städtischen Personal – stichprobenartig – zu überprüfen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.



Ansprechpartner:

Für weitere Fragen oder Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

0961 / 39019-12 oder

0961 / 39019-14

e-Mail: bauhof@weiden.de



Stadt Weiden in der Oberpfalz



Sicher durch den Weidener Winter

Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weiden i.d.OPf.

Impressum:

Stadt Weiden i.d.OPf.
Bauverwaltungsamt
Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden

Stand: Oktober 2011